



B/P200998

Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 3. November 2020 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 25. Mai 2021

1. Ausgangslage

Seit Montag, 19. April 2021, sind mit Einschränkungen wieder Veranstaltungen mit Publikum möglich, etwa in Sportstadien, Kinos oder Theater- und Konzertlokalen. Auch sportliche und kulturelle Aktivitäten in Innenräumen sind wieder erlaubt, ebenso gewisse Wettkämpfe. Restaurants konnten ihre Terrassen wieder öffnen. An seiner Sitzung vom 12. Mai 2021 hat der Bundesrat seine Strategie für die kommenden Monate verabschiedet (Drei-Phasen-Modell). Er hat dazu drei Phasen definiert, bis alle erwachsenen impfwilligen Personen geimpft sind und die Massnahmen zum Schutz gegen Covid-19 weitgehend aufgehoben werden können. Der Bundesrat schlägt vor, Ende Mai den Wechsel von Phase 1 in Phase 2 vorzunehmen. Gleichzeitig soll ein weiterer Öffnungsschritt erfolgen.

Die Zahl der Neuansteckungen ist in den letzten Wochen gesunken, die Virusmutationen sind weiterhin dominant, Sorge bereitet die Ausbreitung der indischen Variante (B.1.617). Die epidemiologische Lage bleibt daher weiterhin fragil.

Die eidgenössische Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26) hält in Art. 8 Abs. 1 explizit fest, dass die Kantone bei Vorliegen bestimmter epidemiologischer Parameter zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (SR 818.101) zu treffen haben.

2. Erläuterung zu den Anpassungen

2.1 §3d Zusätzliche Massnahmen; Verlängerung

Um die Gefahr der Ausbreitung von Covid-19 einzudämmen, kann der Kantonsarzt gemäss Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage i.V.m. Art. 40 EpG generell örtlich und zeitlich begrenzte Massnahmen vorsehen. Diese können unter anderem eine Maskentragpflicht im öffentlichen Raum zum Inhalt haben oder auch ein Konsumationsverbot auf öffentlichem Grund. Dabei stehen vor allem sogenannte „Hot-Spots“ im Fokus, an welchen es zu grösseren Menschenansammlungen kommen kann. Eine Maskentragpflicht im öffentlichen Raum ist auch in Art. 3c Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage vorgesehen, u.a. in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen sowie in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Kantonsarzt aufgrund seiner Zuständigkeit für den Vollzug der Epidemiengesetzgebung gemäss § 51 Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100) sowie § 2 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VvEpG) vom 22. Januar 2019 (SG 321.200) auch in anderen Bereichen weiterhin gestützt auf Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage i.V.m. Art. 40 EpG Verfügungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlassen kann.

Mit der vorliegenden Regelung hebt der Regierungsrat die entsprechende Zuständigkeit des Kantonsarztes für einen aktuell wichtigen Bereich mit Auswirkungen für eine grössere Anzahl Personen aber besonders hervor, ohne selbstverständlich in die bundesrechtlichen Vorgaben eingreifen zu wollen. Die Bestimmung ist daher deklaratorischer Natur. Diese Regelung soll nun bis Ende August 2021 verlängert werden.

2.2 § 4 Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen; Verlängerung

Per 1. März 2021 wurde eine Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen der Primarschulen eingeführt (§ 4). Seit der Einführung der Maskentragpflicht kam es in diesen Schulstufen zu weniger Ansteckungen mit dem Coronavirus im Unterrichtszimmer. Zudem mussten im Rahmen der Quarantänemassnahmen von Erkrankungsfällen weniger Klassenquarantänen als früher ausgesprochen werden, entsprechend mussten weniger Familien in eine 10-tägige Kontaktquarantäne geschickt werden. Die Fallzahlentwicklung und somit die Gefahr einer Virusübertragung in den Schulstufen ohne Maskentragpflicht bleiben problematisch. Um eine gewisse Kontinuität bis zu den Sommerferien zu wahren, soll die Massnahme bis zum Ende des Schuljahrs 2020/2021, konkret bis zum 3. Juli 2021, weitergeführt werden. Im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Sommerferien wird die Situation erneut überprüft.

3. Geltungsdauer

Die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen gilt unbefristet. Der § 3d gilt befristet bis zum 31. August 2021, der § 4 bis 3. Juli 2021.

4. Weitere Erläuterungen

Alle Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/regierungsratsbeschluesse.html>
(Präsidial-Nr. P200998)